

# LEIHANFRAGE FÜR BÜCHER UND OBJEKTE DER UNIVERSITÄTS- UND STADTBIBLIOTHEK KÖLN



Dez. 4 Historische Bestände und Sammlungen,  
Bestandserhaltung und Digitalisierung  
Universitätsstr. 33  
50931 Köln

Titel der Ausstellung:

Ausstellungsdauer:

Ort und Gebäude:

Rechtsträger der Ausstellung (Name/Einrichtung, Adresse):

Für die Durchführung der Ausstellung verantwortliche Personen (Kontakt Daten):

Angefragte Exponate: (Verfasser, Titel, Signatur und Seiten, die in der Ausstellung präsentiert werden sollen)

Sind Publikationen vorgesehen? (z.B. Ausstellungskatalog, Begleitpublikation, Internetpräsentation)

Werden Abbildungen dazu benötigt? (Wenn ja, bis wann?)

Ich habe die „Bedingungen für die Überlassung“ zur Kenntnis genommen  
und erkläre mich damit einverstanden. (s. Seite 2)

Ort und Datum

Name

Unterschrift

# BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON LEIHGBEN ZU AUSSTELLUNGEN



UNIVERSITÄTS- UND STADTBIBLIOTHEK KÖLN  
Universitätsstr. 33 · 50931 Köln  
Dez. 4 Historische Bestände und Sammlungen,  
Bestandserhaltung und Digitalisierung

Die Drucke der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln dienen bestimmungsgemäß wissenschaftlichen Zwecken und universitärer Lehre und Forschung. Ihre Darbietung in Ausstellungen entzieht sie der regulären Benutzung und gefährdet ihre Erhaltung. Die Bibliothek bittet daher um Verständnis dafür, dass sie nur in besonders begründeten Fällen Leihgaben für Ausstellungen zur Verfügung stellen kann und strenge konservatorische Auflagen machen muss.

Leihgaben können nur für Ausstellungen mit kulturell-wissenschaftlichem Zweck gegeben werden, jedoch grundsätzlich nicht für Ausstellungen, die länger als vier Monate dauern, oder für Mammut- und Wanderausstellungen.

Der Rechtsträger der Ausstellung muss die Gewähr für die korrekte Durchführung der Ausstellung bieten. Die für die Durchführung der Ausstellung verantwortlichen Personen sind zu benennen.

Der Antrag auf Entleihung ist schriftlich zu stellen. Neben der Spezifizierung der gewünschten Leihgaben muss er Angaben über Dauer und Örtlichkeit der Ausstellung sowie über Umfang und Zusammensetzung des Ausstellungsgutes enthalten.

Die Ausstellungsräume müssen gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch ausreichend gesichert sein. Die Darbietung von Bibliotheksgut darf nur in verschlossenen Vitrinen erfolgen.

Zum konservatorischen Schutz der Leihgaben ist ein Büchern zuträgliches Raumklima zu schaffen (relative Luftfeuchtigkeit um 50%) und Schädigung durch Licht zu vermeiden (kein direktes Tageslicht, Beleuchtungsstärke nicht über 100 Lux, verdunkelte Räume außerhalb der Öffnungszeiten).

Leihgaben dürfen nur für den bewilligten Zweck in Anspruch genommen werden. Eine Benutzung durch Dritte ist nicht gestattet. Eingriffe und Restaurierungsarbeiten sind nicht zulässig. Der Auf- und Abbau ist Personen zu übertragen, die im konservatorischen Umgang mit Büchern Erfahrung besitzen.

Fotografische Aufnahmen jeder Art, auch für Film und Fernsehen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

Alle Kosten für Verpackung, Transport und zollamtliche Abfertigung der Leihgaben trägt der Entleiher.

Die Leihgaben sind vom Zeitpunkt des Verlassens der Bibliothek bis zu ihrer Rückkehr in die Bibliothek („von Nagel zu Nagel“) auf Kosten des Entleihers bei einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft gegen alle Risiken zu versichern. Jedes Objekt wird dabei einzeln aufgeführt. Die Versicherungsgesellschaft ist vor dem Versicherungsabschluss der Bibliothek namhaft zu machen. Die Versicherungswerte werden von der Bibliothek nach den zur Zeit des Versicherungsabschlusses üblichen Handelswerten festgesetzt.

Im Schadensfalle gilt der Eigentümer der Leihgaben als der Begünstigte, d.h. die bei etwaigen Schäden fällige Versicherungssumme ist unmittelbar an den Eigentümer der Leihgaben zu zahlen.

Der Entleiher erklärt sich mit den von der Bibliothek festgesetzten Versicherungswerten einverstanden.

Er verpflichtet sich zum Schadensersatz bis zur Höhe dieser Werte auch insoweit, als der Anspruch über die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft hinausgeht (z.B. kommen Versicherungsgesellschaften für Bearbeitungsschäden nicht auf). Der Entleiher haftet auch für Schäden, die erst nach der Rückgabe in Erscheinung treten. Gerichtsstand ist der Sitz der verleihenden Bibliothek.

Besonderheiten (z.B. Erhaltungszustand, bestehende Urheberrechte oder Rechte Dritter) können zusätzliche Vereinbarungen notwendig machen.